

H. Adams, Heinrich-Rau-Str. ■■■, 16227 Eberswalde-Finow

Stadt Eberswalde  
Bauausschuss

Telefon : ■■■■■■■■■■

16225 Eberswalde

Datum: 10.05.2024

-----  
Betreff : Winterdienst Heinrich-Rau-Str. ab 01.01.24 -  
Bauausschusssitzung am 14.05.2024  
-----

Sehr geehrte Damen und Herren des Bauausschusses

ich wende mich an Sie im Auftrag von Anwohnern der Heinrich-Rau-Str.

In der ersten Dezemberwoche 2023 wurden wir von Frau Köhler, Tiefbauamtsleiterin, informiert, dass lt. Beschluß der Stadtverordneten-sitzung vom 21.11.23 zur Straßenreinigungssatzung sich Auswirkungen für die Heinrich-Rau-Str. ergeben.

Zitat: "Ab den 01.01.2024 wird die Heinrich-Rau-Straße von der Reinigungszone I in die Reinigungszone IV wechseln. Diese Änderung war notwendig, da die Heinrich-Rau-Straße eine schmale Pflasterstraße ist und durch die vielen parkenden Autos ein Winterdienst, mit den uns zur Verfügung stehenden großen Streu- und Räumfahrzeugen, nur eingeschränkt möglich war!" Zitatende.

In unserem Widerspruch haben wir folgende Punkte angeführt und ihn dieser Anfrage beigefügt:

1. Die Kurzfristigkeit der Beauftragung zum Winterdienst an die Anwohner
2. Die materielle wie körperliche Belastung kann von den meisten Anwohnern nicht übernommen werden.
3. Die H.-Rau-Str. ist unter verschiedenen Namen über 100 Jahre alt mit gleicher Breite und Pflasterung. Und bis jetzt auch immer gereinigt worden. Erfreulicher Weise auch diesen Winter.
4. Die undemokratische Umgangsweise mit den Anwohnern. Kein vorheriges Gespräch.
5. Unser Vorschlag war ein Gespräch mit den Anwohnern und das Aufstellen eines Parkverbotsschildes mit dem Zusatzschild

"Bei Winterdienst".

Ergänzend stellen wir fest und fragen wie es kommt, dass die Anwohner vom Neuer-Platz, der Einfahrt in die Heinrich-Rau-Straße von der B167 her, genauso breit, alt und gepflastert, von der Umstufung nicht betroffen sind?

In dem mitgelieferten Auszug zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde sind im §6 Art und Umfang des Winterdienstes Forderungen aufgelistet, die für die meisten unerfüllbar sind. (Alter, bei Kur, Urlaub, Krankheit, Kauf und Lager für Salze und anderes mehr).

Er endet mit dem Absatz (9) Zitat:

"Bei Gefahr in Verzug, z.B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt."  
Zitatende

Unsere Gedanken dazu: Warum kann bei Gefahr in Verzug von der Stadt mit ihren zur Verfügung stehenden Streu- und Räumfahrzeugen dann der Winterdienst übernommen werden und nicht wie bisher geschehen, immer? Die Fahrzeuge der Müllabfuhr kommen auch durch die Straße und kleinere Räumfahrzeuge sind vorhanden und waren auch im Winter hier im Einsatz.

Mit Schreiben vom 29.02.2024, teilt uns Frau Köhler, Tiefbauamtsleiterin, mit Zitat:

"Die Umstufung der Heinrich-Rau-Straße ist eine Folge der letzten Satzungsänderung zum 01.01.2024, rechtmäßig beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2023. Mit Informationsschreiben vom Dezember 2023 wurden Sie lediglich über diesen Umstand informiert.

Weder das Informationsschreiben, noch die Satzungsänderung bzw. die geänderte Satzungsregelung stellen Verwaltungsakte dar. Dieser wäre jedoch gemäß §68 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit §69 VwGO Voraussetzung, um Widerspruch zur Einleitung eines Vorverfahrens einlegen zu können. In der Folge wird Ihr Widerspruch als unzulässig verworfen.

Gegen eine Satzung oder Satzungsänderung können Sie gemäß §47 Abs.2 VwGO binnen Jahresfrist ab Bekanntmachung im Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht vorgehen". Zitatende

Wir fragen:

Warum spielen in dem Schreiben vom 29.02.2024, die im Schreiben vom 01.12.2023 aufgeführten Begründungen zum Wechsel der Heinrich-Rau-Straße von der Reinigungszone I in die Zone IV keine Rolle mehr?

Warum wird nicht in demokratischer Art und Weise mit den Betroffenen im Vorfeld gesprochen und auf die von uns angeführten Bedenken und der angeregten Lösung überhaupt nicht geantwortet? Sind wir Bürger/innen außerhalb von Wahlen nur lästig?

In wieweit ist die Aussage im Schreiben vom 01.12.2023 Zitat:

"Sie sind ab 01.01.2024 als Eigentümer/in auch für den Winterdienst auf der Fahrbahn zuständig", (Zitatende) verbindlich, hinsichtlich

der für einer im Ernstfall, für uns unerfüllbaren Vorgaben des in §6 der Straßenreinigungssatzung festgelegten Vorgaben, wie zuvor kurz begründet.

Wir bitten den Bauausschuss um Antworten auf unsere Fragen.  
Wir sind auch gerne bereit mit Ihnen über unsere Bedenken und Lösungen zu sprechen.

Mit hoffnungsvollen Grüßen



i.A. Helmuth Adams

Anbei: Widerspruchsschreiben vom 07.12.2023

H. Adams, Heinrich-Rau-Str. [REDACTED], 16227 Eberswalde-Finow

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister - Bauhof  
Breite Straße 41-44

[REDACTED]  
Telefon : [REDACTED]

16225 Eberswalde

Datum: 07.12.2023

---

Betreff : Widerspruch zu Änderung Reinigungszone Heinrich-Rau-Str.  
ab 01.01.24., Ihr Schreiben vom 01.12.23, Ihr Zeichen III-65kö

---

Sehr geehrte Frau Köhler,

zu der im Betreff genannten Änderung der Reinigungszone, lt. Stadtverordnetenbeschluss vom 21.11.23, legen wir, die unterzeichnenden Anwohner des Neuer Platz und der Heinrich-Rau-Straße, Widerspruch ein.

Die jetzige Heinrich-Rau-Str. ist im vorderen Teil über 100 Jahre alt und das in gleicher Breite und mit Kopfsteinpflaster.

Einen Monat vor in Kraft treten der Änderung der Reinigungszone und damit der neuen Reinigungspflichten für die zuvor genannten Anwohner, speziell für den Winterdienst, versenden Sie diese Änderung. Was Sie in jahrelanger Vorbereitungsöglichkeit nicht hinbekommen, muten Sie den Anwohnern in wenigen Wochen zu. Und das, ohne mit den Betroffenen im Vorfeld ein Gespräch zu führen. Demokratie und Bürgernähe zeigen sich anders.

Begründung:

Sie haben es in Jahren nicht geschafft sich auf die veränderten Voraussetzungen, mit denen Sie Ihr Handeln begründen, einzustellen und verpflichten nun, von heute auf morgen, die Hauseigentümer kommunale Pflichten gehorsamst nach Vorschrift zu übernehmen. Wir sehen uns außer Stande diese Aufgaben zu übernehmen. Es sind Alters- und Gesundheitsgründe, finanzielle und Lagerungsgründe für die Anschaffung von Geräten, Salzen und Laugen zur Entfernung von festgefahrenen Schnee und vereister Straße. Ferner fehlt uns dazu eine Qualifikation für die Handhabung dieser notwendigen Mittel incl. Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Meine Frage, wie lösen Sie das Problem bis zum 31.12.2023?

Vorschläge zur Lösung Ihres Problems:

1. Eine angemessene Vorsorge Ihrerseits in materieller und personeller Hinsicht zur Erfüllung der, der Stadt obliegenden Pflichten.
2. Ein Gespräch mit den Betroffenen im Voraus mit einem Appell an die Anwohner bei Schnee- und Eisglätte nicht auf der Straße zu parken.
3. Am Eingang zur Heinrich-Rau-Straße, dem Neuer-Platz, ein Parkverbotsschild für die Zone mit dem Zusatzschild " bei Winterdienst" aufzustellen. Dann hätten Sie eine wirksame Handhabe gegen Parkmuffel und könnten die Ihnen obliegenden Pflichten unbehindert ausführen.

Mit hoffnungsvollen Grüßen



i.A. Helmuth Adams

Neuer-Platz	Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
"				
"				
"				
"				

H.-Rau-Str.	Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
"	14			
"	3			
"	12			
"	25			
"	11			
"	19			
"	21			
"	46			
"	27			
"	29			
"	22			
"	10			

